

Liechtenstein braucht beide

Interpellation zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für niedergelassene AusländerInnen und AuslandslichtensteinerInnen

Gestützt auf Artikel 36 und 37 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1966 für den liechtensteinischen Landtag reicht der unterzeichnende Abgeordnete eine Interpellation ein und stellt an die Regierung folgende Fragen zur Stimm- und Wahlrechtssituation für niedergelassene AusländerInnen und für AuslandslichtensteinerInnen.

1. Auf welchen Gesetzen und Verordnungen fusst das Liechtensteiner Stimm- und Wahlrecht?
2. Wie viele niedergelassene AusländerInnen gibt es in Liechtenstein und aus welchen Nationalitäten setzen sich diese zusammen?
3. Wie viel Prozent niedergelassene AusländerInnen leben seit mehr als 10 Jahren in Liechtenstein, welche seit mehr als 20 Jahren, welche seit mehr als 30 Jahren in Liechtenstein? Wie viele wurden bereits in Liechtenstein geboren?
4. Wie viele Personen, aufgeschlüsselt nach der Nationalität, sind in den letzten zehn Jahren eingebürgert worden und haben so ihr Stimm- und Wahlrecht in Liechtenstein erhalten?
5. Wie ist die Stimm- und Wahlrechtssituation Liechtensteins im Rechtsvergleich zu verschiedenen Schweizer Kantonen, den umliegenden Ländern und den Nationen in der EU? Hält die Regierung eine Kann-Bestimmung für das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene, wie es der Kanton Graubünden kennt, auch für Liechtenstein als gangbaren Weg?
6. Wie viele LiechtensteinerInnen leben im Ausland? Wie viele davon in der benachbarten Schweiz oder Österreich? Wie ist die Stimm- und Wahlrechtssituation der AuslandslichtensteinerInnen im Vergleich zu den umliegenden Ländern?
7. Regierungschef Klaus Tschüscher hat sich im Zuge der Forderung nach mehr Fachkräften in Liechtenstein öffentlich dafür ausgesprochen, dass zumindest darüber nachgedacht werden müsse, AusländerInnen in Liechtenstein politische Partizipation zu ermöglichen. Als wie dringend sieht die Regierung dieses Thema auf der politischen Agenda?
8. Die Regierung hat im März 2011 eine Integrationskampagne im Rahmen eines Integrationskonzepts gestartet. In dieser wird betont, dass Liechtenstein AusländerInnen brauche und dass ihnen ermöglicht werden müsse, partizipieren zu können. Wo und wie genau möchte die Regierung AusländerInnen in Liechtenstein partizipieren lassen, wie sie es mit der Integrationskampagne fordert?
9. Wurde im Zusammenhang mit dieser Kampagne innerhalb der Regierung über ein Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen nachgedacht? Ist während dieser Legislaturperiode mit einem Vorstoss der Regierung betreffend Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen und AuslandslichtensteinerInnen zu rechnen?

Begründung:

Liechtenstein war früher ein Auswanderungsland. Seit Jahrzehnten besteht aber eine Nettozuwanderung, verursacht in erster Linie durch einen immensen wirtschaftlichen Aufschwung. Vor Jahrzehnten hat Liechtenstein Gastarbeiter ins Land geholt. Die ursprüngliche Vorstellung, dass diese Menschen wieder in ihre Ursprungsländer zurückkehren, hat sich für viele nicht bewahrheitet, Liechtenstein ist für diese Menschen zur Heimat geworden. Liechtenstein kennt ein restriktives Einbürgerungsrecht, als Voraussetzung gilt 30 Jahre Aufenthalt und Verzicht auf Doppelstaatsbürgerschaft. Gerade die Auflage, bei einer Einbürgerung den Ursprungspass abgeben zu müssen, hindert viele daran, den Schritt zum liechtensteinischen Bürgerrecht zu machen.

Die Intention dieser Interpellation ist es, dass die Regierung die Problematik des aktiven (wählen) und passiven (gewählt werden) Stimm- und Wahlrechts aufzeigt, die Grundsätze des Stimm- und Wahlrechts darlegt, und die Vor- und Nachteile der Gewährung dieser Rechte an niedergelassene AusländerInnen und AuslandslichtensteinerInnen untersucht.

Die Interpellation zielt dahin, dass die einzelnen Gemeinden ermächtigt werden, das Stimm- und Wahlrecht einzuführen, womit der verfassungsrechtlich gewährleistete weite Spielraum der Gemeinden und der Grundsatz der Gemeindeautonomie beachtet wird.

Die Regierung sollte rechtsvergleichend darlegen, wie sich diese Bestimmungen in verschiedenen Schweizer Kantonen, den umliegenden Ländern und im EWR bzw. in der EU darstellen.

Statistisch ist sicher interessant, wie lange die AusländerInnen jeweils bereits in Liechtenstein leben und wie viele hier bereits geboren sind. Demokratiepolitisch gilt der Grundsatz, dass alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, mitentscheiden können. Das sind unzweifelhaft Menschen, welche die Niederlassung bei uns haben.

Auf der anderen Seite interessiert, wie viele AuslandslichtensteinerInnen es gibt, sowohl in den umliegenden Ländern als auch in der übrigen Welt.

Graubünden hat 2003 in der neuen Kantonsverfassung festgelegt, dass die Gemeinden bestimmen können, ob und unter welchen Bedingungen sie niedergelassenen AusländerInnen und AuslandschweizerInnen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen wollen.

Liechtenstein steht es offen, eigene Voraussetzungen zu definieren. Eine Option besteht darin, dass für AusländerInnen die Niederlassung und eine Wohnsitzdauer von mindestens fünf Jahren in der entsprechenden Gemeinde zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts gefordert wird. Das Wahlrecht von AuslandslichtensteinerInnen könnte an den letzten inländischen Wohnsitz oder das Gemeindebürgerrecht gebunden werden. Eine weitere Option für Liechtenstein ist, dass zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts ein Antrag gestellt werden muss, um ins Stimmregister aufgenommen zu werden.

Das neue Integrationskonzept der Regierung spricht von Offenheit und Teilhabe aller BewohnerInnen auch am politischen Leben. Ein neues Stimm- und Wahlrecht könnte zu einem weiteren Integrationsschritt für AusländerInnen führen und die

Heimatverbundenheit von AusländierchtensteinerInnen unterstützen.

Ziel dieser Interpellation ist es, dass die Regierung mögliche Ausgestaltungen des Stimm- und Wahlrechts für AusländerInnen und AusländierchtensteinerInnen darlegt, damit ggf. Massnahmen zur Umsetzung aufgenommen und umgesetzt werden können.

Pepo Frick

LANDTAGSSEKRETARIAT	
E	20. April 2011